

KGAST / CAF
Conférence des Administrateurs de
Fondations de Placement
Monsieur Roland Kriemler
Kreuzstrasse 26
8008 Zurich

Genève, le 12 octobre 2016

Concerne: Demande d'admission KGAST / CAF

Cher Monsieur Kriemler,

C'est avec plaisir que nous vous faisons parvenir joint à ce courrier la demande d'admission KGAST de la Greenbrix Fondation de placement contenant les documents suivants :

- Demande d'admission
- Acte constitutif de la Greenbrix Fondation de placement
- Décision de la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (CHS PP)
- Statut de la Fondation
- Règlement de la Fondation
- Directives de placement
- Informations sur la fondatrice et les organes
- Extrait du registre de commerce
- Brochure de la Fondation

Fondée en 2013, Greenbrix est la première Fondation de placement à avoir été agréée depuis l'entrée en vigueur, au 1er janvier 2012, de la nouvelle ordonnance sur les fondations de placements (OFP).

La Fondation Greenbrix a pour but d'investir collectivement les capitaux qui lui sont confiés dans des valeurs immobilières. Tout en privilégiant les investissements durables et respectueux de l'environnement, la stratégie de placement de la Fondation Greenbrix tient compte des grandes tendances démographiques et économiques. Cela se traduit dans le choix des emplacements ainsi que des caractéristiques et typologies des immeubles.

Mettant un point d'honneur sur une communication claire et transparente, la Fondation Greenbrix souhaite de ce fait officiellement vous faire parvenir sa demande d'admission.

En restant à votre disposition pour tout complément d'informations que vous souhaiteriez avoir, veuillez agréer, cher Monsieur Kriemler, nos sincères salutations.



Dr Guillaume Sabouret
Président



Dr Camilo Serrano
CEO

Chiffres clefs

30.09.2014

Données clefs

Numéro ISIN	CH0224042157
Emission de parts	4'057.141
Rachats de parts	0
Nombre de parts en circulation	4'057.141
Valeur d'inventaire par part (CHF/part)	10'137.501
Fortune brute (CHF)	53'405'919.08
Fortune nette (CHF)	41'129'269.14

Indices (calculés selon les directives CAFP)

Quote-part des pertes sur loyers ¹⁾	8.16%
Coefficient d'endettement	20.64%
Marge de bénéfice d'exploitation (EBIT)	36.70%
Quote-part des charges d'exploitation (TER CAFP) ^{2) 3)}	1.22%
Rendement des fonds propres (ROE) ³⁾	1.05%
Rendement sur distribution	1.47%
Coefficient sur distribution (Payout ratio)	100%
Rendement de placement	1.38%

¹⁾ Les surfaces vacantes pour rénovation sont comprises dans ce calcul

²⁾ Sont notamment compris dans le TER les frais de gérance liés aux immeubles, mais sont exclus l'amortissement des frais de Fondation

³⁾ Ratios annualisés



GREENBRIX

Investment Foundation

KGAST / CAFP

DEMANDE D'ADMISSION

Genève, le 30 septembre 2016



AUTORITE DE SURVEILLANCE

CHS PP (Commission de Haute Surveillance de la Prévoyance Professionnelle)

INVESTISSEURS QUALIFIES

(Toutes les institutions de prévoyance suisse exonérées d'impôts)

GREENBRIX FONDATION DE PLACEMENT IMMOBILIERE

Conseil de Fondation
(7 membres)

Société de direction
(Greenbrix Asset Management SA)

Fondatrice

Collège d'experts
indépendants

IAZI AG / CIFI SA
Lorenzo Bonaudi

Organe de révision

Pricewaterhouse
Coopers SA

Réviseur interne

BDO SA

Banque dépositaire

Notenstein La Roche
Privatbank AG

Autre délégataires

Courtiers
Régies

Fondatrice



de Senger Holding AG

But	L'acquisition, la gestion continue, l'aliénation et la détention de participations immobilières, commerciales, industrielles et financières dans des entreprises suisses et étrangères.
Actionnaire de la société de direction	Greenbrix Asset Management AG
Propriétaire	Famille de Senger
Organe de révision	Fiduciaire Fidag SA, Sion
Adresse	Chemin du Vieux-Canal 15 1950 Sion (VS) Schweiz

Conseil de fondation



Prof. Jean-Baptiste Zufferey, Président

Directeur de l'institut pour le droit suisse et international de la construction Université de Fribourg. Père fondateur de la FINMA.



Dr. Jürg Rieben

Président du Conseil d'administration de la Banque Cantonale Bernoise (2008-2015). Spécialiste en droit bancaire et économique.



M. Giovanni Pezzoli

Architecte EPFZ-SIA. Spécialiste de l'immobilier durable.



M. Christian Coray

Responsable des finances de PX Group SA, Membre et responsable de la fondation de placement en faveur du personnel de PX Group SA.



M. Yves Menoud

Gérant de NODE AVS. Gérant de NODE LPP.



Me Fernand Mariétan

Avocat-notaire, administrateur de la Banque cantonale du Valais. Ancien membre du Conseil de PRESV.



M. Christian Budry

Président du Conseil d'administration de la Caisse de Pension de l'Etat de Vaud. Ancien membre du Conseil de Bobst Mex SA.

→ L'Assemblée générale des investisseurs élit les 4 membres au sein du Conseil de fondation.

→ Le Conseil de fondation est seul habilité à prendre les décisions d'investissements, contrairement à ce qui prévaut dans les sociétés de placements collectifs.

Société de direction

CONSEIL D'ADMINISTRATION

Dr Guillaume Sabouret, Président



CONSEIL D'ADMINISTRATION

Me Philippe Schellenberg



CONSEIL D'ADMINISTRATION

Me Christophe Léchaud



CEO

Dr Camilo Serrano



Docteur en Finance immobilière, Université de Genève. Master en économie et finance, Université de Genève.
Ancien Directeur du département Analytics et membre du comité de direction au CIFI, Zurich.

BUSINESS DEVELOPMENT

Stefanie Dreier, MA HSG



PORTFOLIO MANAGEMENT

Diana Pena



FINANCE

Brigitte Vogel



Mandataires



lorenzo bonaudi
architecte epfl - sia



Gérances



PG | Patrimoine Gérance



Données clefs groupe de placement

Groupe de placement ouvert

Nom	Greenbrix Housing
Actifs	Immeubles tenus en direct
Région	Suisse
Stratégie	Immobilier résidentiel en Suisse (max. 30% commerce)
Société de direction	Greenbrix Asset Management SA
Régies	Diverses
Organe de révision	PWC SA
Banque dépositaire	Notenstein La Roche Banque Privée SA
Experts	CIFI SA, Zurich Lorenzo Bonaudi, Montreux
Organe de surveillance	CHS PP, Berne
ISIN	CH0224042157

Exercice	01.10. – 30.09.
Publication VNI	mensuelle
Commission d'émission et de rachat	0.75% par transaction
Bénéfices	Distribution
Ratio d'endettement	Max. 33.3%
TER GAV ₂₀₁₅	0.74%
Commission de gestion	0.25% par année sur fortune nette

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.

**Greenbrix Investment Foundation
Prospekt**

über die Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ (Greenbrix – Wohngebäude in der Schweiz)

Einführung

Dieses Prospekt gibt Auskunft über die Hauptmerkmale der Immobilienanlagestiftung „Greenbrix Investment Foundation (Greenbrix Anlagestiftung)“ (die „Stiftung“) und die Organisation, die Depotbank, die Rechte der Anleger (Ausgabe, Rücknahme und Bewertung der Ansprüche) sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren. Ferner sind diesem Prospekt Informationen über die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe „Greenbrix Housing – Wohngebäude in der Schweiz“ zu entnehmen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden dem Leitbild, den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Spezialreglementen der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien gerecht.

Diese Unterlage ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 21 Buchst. b) der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) als ein Prospekt zu betrachten.

I. Rechtslage

1. Allgemeines

Die Stiftung ist im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 53 g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Anlagestiftung nach schweizerischem Recht und demgemäß der Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV untergeordnet.

Ziel der Stiftung ist die kollektive Investition des ihr anvertrauten Kapitals in Immobilienwerten.

Die Stiftung wendet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, andere steuerbefreite Institutionen mit Geschäftssitz in der Schweiz, die der beruflichen Vorsorge dienen, und unter bestimmten Bedingungen an die Personen, die die Kapitalanlagen dieser beiden Anlegerkategorien verwalten.

Der Beitritt zur Stiftung kann jederzeit stattfinden, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

2. Für die Stiftung geltende steuerliche Bestimmungen

Die Stiftung wird von der kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen und von der direkten Bundessteuer auf den Gewinn juristischer Personen befreit (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) des Genfer Gesetzes über die Besteuerung juristischer Personen vom 23. September 1994 (LIPM) und Artikel 56 Buchst. e) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)), da das gesamte Vermögen der Stiftung unwiderruflich Vorsorgezwecken zugewiesen wird. Hingegen ist die Stiftung zur Zahlung der Grundstücksgewinnsteuer, der Handänderungsteuer und einer etwaigen zusätzlichen Immobiliensteuer verpflichtet.

Ausschüttungen und Neuanlagen von Einnahmen der Stiftung sind nicht verrechnungssteuerpflichtig. Die Stiftung hat jedoch die Möglichkeit, im eigenen Namen die vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beanspruchen, die auf ihre Anlagen erhoben wurde.